

Mittwoch, 6. Juni 2001, von 11:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag, 7. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Freitag, 8. Juni 2001 von 9:00 bis 13:00 Uhr.

2. Die fünf Sitzungen sind schwerpunktmäßig auf die beiden Hauptthemen der Habitat-Agenda¹⁴ "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer zunehmend von Verstädterung geprägten Welt" ausgerichtet.

3. Das Präsidium des Thematischen Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses wird von Moderatoren unterstützt, die Vertreter von Mitgliedstaaten sind.

4. Der Thematische Ausschuss steht allen Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Beobachtern und allen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen mit Fachkompetenz in Bezug auf den Gegenstand der Sondertagung, sowie den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda offen.

5. Zur Erleichterung der Vorträge wird das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Benehmen mit den Regierungen und den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda mit der Auswahl thematischer Erfahrungsberichte betraut. Beiträge können aus dem gesamten Spektrum der Regierungen der Mitgliedstaaten und der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda stammen. Vorträge können nur von Mitgliedern der Regierungsdelegationen oder der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda gehalten werden.

6. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses fasst auf der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung die Erörterungen zusammen.

RESOLUTION 55/253

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.80, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Gabun, Iran (Islamische Republik), Malawi, Ruanda, Sierra Leone, Sudan und Vereinigte Staaten von Amerika.

55/253. Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 und 52/210 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/39 vom 30. Juli 1998 über den Status der am wenigsten entwickelten Länder sowie 1999/67 vom 16. Dezember 1999 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik,

in der Erwägung, dass der Beschluss über die Aufnahme eines Landes in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefasst werden sollte,

nach Behandlung der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/34 vom 28. Juli 2000,

macht sich die Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats *zu eigen,* Senegal in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen.

RESOLUTION 55/254

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.81 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Agypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/254. Schutz religiöser Stätten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 18. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat, und auf ihre Resolution 55/97 vom 4. Dezember 2000 über die Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993, 49/213 vom 23. Dezember 1994 und 51/95 vom 12. Dezember 1996 über das Jahr der Toleranz,

¹⁴ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.